



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Innenministerien der Länder

Hans-Georg Engelke
Staatssekretär

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11109

Fax +49 30 18 681-11135

StE@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 1. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Übersicht zu rechtlichen Fragen zur Einreise- und zum Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen sowie von Drittstaatsangehörigen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine vertrieben worden sind. In der Übersicht ist die geltende Rechtslage zu verschiedenen in Betracht kommenden Personengruppen, die rechtliche Regelungswirkung einer zeitnah geplanten BMI-Verordnung sowie die Rechtslage für eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG dargestellt. Eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG setzt einen Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG voraus. Dieser Beschluss ergeht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Der Vorschlag für den Beschluss wird bis zum nächsten JI-Rat am Donnerstag, den 3. März 2022, erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Engelke

Personengruppe	Geltende Rechtslage	geplante BMI-Verordnung	Perspektive §§ 24
Im Bundesgebiet aufhältige UKR mit biometrischem Pass	<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumfrei möglich - Verlängerung durch ABH als AE um weitere 90 Tage möglich, Art. 20 Abs. 2 SDÜ iVm § 40 AufenthV - nach Ansicht BMI ist Visumverfahrens für erforderliches Visum für AT nicht zumutbar i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG 	<ul style="list-style-type: none"> - Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels, § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG - BMI VO für drei Monate ohne Zustimmung BRat, Verlängerung mit Zustimmung BRat, § 99 Abs. 4 AufenthG - Vorteil: keine AE durch ABH erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - AE nach § 24 AufenthG nach Ratsbeschluss Massenzustrom RiLi (2001/55/EG) für ein Jahr - Möglichkeit Verlängerung für max. drei Jahre. - Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 2 AufenthG - Leistungen nach AsylbLG (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG) - Erkennungsdienstliche Behandlung nach 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG
Aufhältige UKR Staatsangehörige ohne biometrischem Pass	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung Schengen-Visum, Art. 33 Visakodex - Verlängerung AT 	Siehe oben	Siehe oben
Einreisende UKR Staatsangehörige mit biometrischem Pass	<ul style="list-style-type: none"> - Einreise/Durchreise/Aufenthalt für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumfrei möglich - Ggf. Verlängerung durch ABH als AE um weitere 90 Tage möglich, Art. 20 Abs. 2 SDÜ iVm § 40 AufenthV, sofern noch kein § 24 vorliegt. 	Siehe oben	Siehe oben
Einreisende UKR Staatsangehörige ohne biometrischen Pass	<ul style="list-style-type: none"> - visumpflichtig vor Einreise - BPol: erkennungsdienstliche Behandlung, § 49 Abs. 8 AufenthG - Weiterleitung mit Anlaufbescheinigung an ABH ggf. auch EAE 	Bestimmung in RVO gem. § 99 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG, dass der AT nach der Einreise eingeholt werden kann.	Siehe oben
UKR-Staatsangehörige ohne Reisepass	<ul style="list-style-type: none"> - Pass- oder Passersatzpflicht - visumpflichtig vor Einreise - zweifelsfreie Identitätsfeststellung - Weiterleitung mit Anlaufbescheinigung an ABH ggf. auch EAE - Ausstellung Reiseausweis für Ausländer durch ABH - nach BMI ist Visumverfahrens für erforderliches Visum für AT nicht zumutbar i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG 	Siehe oben	Siehe oben
Einreisende anderweitige Drittstaatsangehörige	<ul style="list-style-type: none"> - Frage visumbefreiter Drittstaat - Frage anderweitige Regelung (§ 41 AufentV) - Frage visumpflichtiger Drittstaat - Vgl.-bares Verfahren wie oben, 	Siehe oben	Abhängig von Ausgestaltung des o.g. Ratsbeschlusses auch Aufenthaltstitel für anderweitige Drittstaatsangehörige denkbar.

Ergänzende Hinweise:

- Stellung eines Asylantrags ist unbeschadet der hier aufgeführten aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin möglich. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind die besonderen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgaben insb. mit Blick auf Unterbringung zu beachten.
- Bei grenzpolizeilichen Kontrollen bei Schleierfahndung an den grenzkontrollfreien Binnengrenzen ist auf eine zweifelsfreie Feststellung der Identität (ggf. Abgleich von Fingerabdrücken) und möglichst umfassende Fahndungsabfragen besonderes Augenmerk zu legen.
- Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Feststellung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG oder präventiv-polizeilicher Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS unter Berücksichtigung zielstaatsbezogener Hindernisse.